

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (AVLB) gegenüber Unternehmern

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer i.S.d. AVLB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Allen, auch zukünftigen Verkäufen, Lieferungen und Nebenleistungen liegen die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen zugrunde, die vom Käufer durch Auftragserteilung, spätestens durch Entgegennahme der Leistung anerkannt werden.

Die hier vorliegenden AVLB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Gültigkeit ausdrücklich zugestimmt haben. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf eine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen

2. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Unternehmer verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Der in der Bestellung liegende Auftrag wird für uns erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.

Allen Aufträgen, die innerhalb von 4 Monaten erledigt werden, werden die zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Preise zugrunde gelegt. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

3. Die Lieferung verkaufter Ware erfolgt im Inland nach den von uns jeweils bestätigten Frachtabgaben.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Wird die Ware mit unseren Fahrzeugen geliefert, geht die Gefahr ab Verladung in unserem Betrieb oder Lager über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

4. Wir bemühen uns, unsere Liefertermine sorgfältig einzuhalten. Erbringen wir eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer nur dann Schadenersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns zuvor zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen in Verbindung mit der Erklärung gesetzt hat, dass er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Auftraggeber die Leistung nicht mehr verlangen. Betriebsstörungen, höhere Gewalt und behördliche Maßnahmen, die Lieferung und Zahlung nach Vertrag infrage stellen, berechtigen auch uns zum Rücktritt vom Vertrag. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Bestellung spätestens innerhalb von 12 Monaten ab Auftragsdatum abzunehmen, auch wenn sie vertraglich in Raten abgerufen werden soll.

5. Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat ausschließlich an uns per Überweisung zu erfolgen

6. Die Zahlungen haben nach den von uns bestätigten Zahlungsbedingungen zu erfolgen. Unsere Forderungen sind ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Die Zahlung erfolgt netto Kasse innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Käufer in Zahlungsverzug. Der Käufer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Käufer behalten wir uns vor, höhere Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund geltend zu machen sowie einen höheren Verzugssschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

7. Die gelieferte Ware bleibt im Eigentum von Novacel (Vorbehaltware), bis der Käufer sämtliche auch künftige entstehende oder fällig werdende Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen erfüllt hat.

Bei laufender Rechnung gilt unser vorbehaltenes Eigentum als Sicherung der Saldoforderung. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wechsel des Geschäftssitzes hat uns der Käufer unverzüglich anzuzeigen.

Das Recht des Käufers, die Vorbehaltware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei der Verletzung einer Pflicht, die Ware pfleglich zu behandeln. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts hat schriftlich zu erfolgen. In diesem Falle sind wir berechtigt, die Vorbehaltware in Besitz zu nehmen und nach unserer Wahl bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird dem Unternehmer nach Abzug der Kosten auf seine Verbindlichkeiten angerechnet. Wir bleiben bei einem Zahlungsausfall zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt.

Der Käufer darf unsere Vorbehaltware nur im ordentlichen Geschäftsgang und solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern. Eine Pfändung oder Sicherungsübereignung unserer Vorbehaltware ist ihm untersagt. Von Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltware sind wir unverzüglich zu unterrichten. Kosten, die durch erforderliche Interventionen entstehen, hat uns der Käufer zu erstatten.

Ein Eigentumserwerb des Käufers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Eine etwaige Ver- oder Bearbeitung erfolgt für uns in unserem Auftrage, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltware und wird vom Käufer für uns verwahrt.

Im Falle der Verbindung, Vermischung und Ver- bzw. Bearbeitung der Vorbehaltware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zu dem Rechnungswert der anderen verwendeten Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Vermischung. Erwirbt der Unternehmer das Alleineigentum an der Sache (Hauptsache), so überträgt er der Verkäuferin schon jetzt den Miteigentumsanteil nach Maßgabe des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltware.

Der Käufer tritt hiermit seine Forderung aus der Weiterveräußerung aus der Vorbehaltware an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wird Vorbehaltware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Sache veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltware.

Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum erworben haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes des Miteigentumsanteils. Die abgetretenen Forderungen dienen im selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltware. Der Käufer darf die abgetretene Forderung einziehen, solange er seinen aus gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig nachgekommen ist.

Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten die Gesamtforderung gegen den Käufer um mehr als 25 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet.

8. Der Käufer verpflichtet sich, unsere Ware nicht im Ausland weiterzuverkaufen.
9. Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sollten sich Beanstandungen trotz größter Aufmerksamkeit ergeben, so sind gemäß § 377 HGB offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung jedoch maximal innerhalb eines Jahres, geltend zu machen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.

Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgtem Gefahrenübergang der von uns gelieferten Ware beim Käufer. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch uns. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten zu tragen, soweit sie sich nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittspris zu.

Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben. Ansprüche gegen Novacel wegen Mängeln stehen nur dem Käufer zu und sind nicht übertragbar.

Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Zusicherungen und Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt. Weitergehende oder andere als die hier unter 9. geregelten Ansprüche des Käufers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

10. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.

11. Wir haften für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

12. Bei Lieferung von Sonderanfertigungen (beispielsweise Sonderabmessungen) sind wir berechtigt, vom bestellten Lieferungsumfang bis zu 10 % abzuweichen.

13. Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Klageerhebung eine Mediation durch einen von der IHK Köln zu benennenden Mediator durchzuführen.

14. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten, die aus dem Vertragsverhältnis oder dessen Auflösung entstehen, ist Pulheim. Für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist Köln als Gerichtsstand vereinbart.

Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten, die aus dem Vertragsverhältnis oder dessen Auflösung resultieren, und für Scheck- und Wechselklagen ist Köln in jedem Falle dann, wenn der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand: Mai 2025